

Basketball

Regionalliga Nord



Spielordnung

Inhaltsverzeichnis

- ← § 1 Allgemeines
- ← § 2 Wettbewerbe
- ← § 3 Teilnahmerechte der Vereine
- ← § 4 Sporthallen und Spielausrüstung
- ← § 5 Alkoholverbot
- ← § 6 Kampfgericht
- ← § 7 Schiedsrichterbetreuer
- ← § 8 Umkleideräume
- ← § 9 Eintrittskarten
- ← § 10 Ergebnismeldung
- ← § 11 Kosten des Spielbetriebs
- ← § 12 Schiedsrichtergebühren
- ← § 13 Spieltage
- ← § 14 Spielverlegungen
- ← § 15 Hallenwechsel
- ← § 16 Spielklassen der 1. und 2. Regionalliga
- ← § 17 Aufstiegsrechte
- ← § 18 Abstieg
- ← § 19 Berechnung von Nachrückern für die 1. und 2. Regionalliga
- ← § 20 Besondere Vorschriften für die 1. und 2. Regionalliga
- ← § 21 Sonderteilnahmeberechtigung
- ← § 22 Trainer
- ← § 23 Einsatzberechtigung
- ← § 24 Beschränkung der Einsatzberechtigung von Jugendlichen
- ← § 25 vorläufige Teilnahmeberechtigung 2
- ← § 26 Nachweis der Staatsangehörigkeit für Spieler/innen der 1. und 2. Regionalliga
- ← § 27 Wettbewerbe in Turnierform
- ← § 28 Norddeutsche Meisterschaft der Senioren Altersklassen Ü35 und Ü40
- ← § 29 Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen und männlichen Jugend
- ← § 30 Verspätetes Ende eines Wettbewerbes
- ← § 31 Höhere Gewalt
- ← § 32 Werbung
- ← § 33 Grundsätze elektronischen Datenaustausches
- ← § 34 Zahlungsverpflichtungen
- ← § 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Spielordnung der Regionalliga Nord

Die Spielordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2013 in Bremerhaven verabschiedet und am 10.11.2013 in Hamburg, am 04.05.2014 sowie am 16.11.2015 in Hannover geändert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Spielordnung der Regionalliga Nord (RLN-SO) regelt den Spielbetrieb für die eigenen Wettbewerbe der Regionalliga Nord (RLN) in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des DBB sowie des RLN-Vertrages.
- (2) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die von der Mitgliederversammlung der RLN jeweils für eine Saison zu beschließen ist.
- (3) Verstöße gegen die Spielordnungen oder die Ausschreibung werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung geahndet.

§ 2 Wettbewerbe

Wettbewerbe der RLN sind

- A) Meisterschaftsspiele für Damen und Herren in je zwei Spielklassen, und zwar:
 - a) 1. Regionalliga Damen;
 - b) 1. Regionalliga Herren;
 - c) 2. Regionalliga Damen, unterteilt in drei Spielgruppen gleicher Wertigkeit;
 - d) 2. Regionalliga Herren, unterteilt in drei Spielgruppen gleicher Wertigkeit.
- B) Norddeutsche Meisterschaft der Senioren (Altersklassen Ü35 und Ü40) für Damen und Herren.
- C) Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend (Altersklasse U13, U15, U17, U19) und der männlichen Jugend (Altersklasse U14, U16, U18, U20).

§ 3 Teilnahmerechte der Vereine

- (1) Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben der RLN sind nur Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglieder eines zur RLN gehörenden Landesverbandes (§ 8 Buchstabe a DBB-SO) sind und die die besonderen Voraussetzungen der RLN-SO zur Teilnahme erfüllen.
 - (2) Besondere Voraussetzung zur Teilnahme ist neben der sportlichen Qualifikation die Meldung durch den zuständigen Landesverband und den Verein oder die Spielgemeinschaft. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der RLN-SO sowie der Ausschreibung.
 - (3) Für die Meisterschaftsspiele der 1. und 2. Regionalliga Damen und 2. Regionalliga Herren kann eine sportliche Qualifikation durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung der RLN ersetzt werden.
 - (4) Vereine der 1. Regionalliga Herren müssen den Nachweis von mindestens **drei** am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften erbringen. Mindestens **zwei** dieser Teams muss für die Altersklasse U14 oder jünger gemeldet sein. Zusätzlich ist die Durchführung von mindestens einem Schulprogramm an einer Grundschule gemäß DBB-Konzeption vorgeschrieben.
- Vereine der 1. Regionalliga Damen und der 2. Regionalliga Damen und Herren müssen den Nachweis von mindestens einer am Jugendspielbetrieb teilnehmender Mannschaft erbringen. Der Nachweis einer Schulkoooperation ist dem Nachweis einer teilnehmenden Jugendmannschaft gleichgestellt.
- (5) Die Melde- und Spieltermine für die einzelnen Wettbewerbe ergeben sich aus der Ausschreibung.

§ 4 Sporthallen und Spielausrüstung

- (1) Zugelassen sind nur Hallen, deren Spielfeldmaße in der 1.Regionalliga Herren 15m x 28m und bei allen anderen Wettbewerben mindestens 14m x 26m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen und im Übrigen den FIBA-Regeln entsprechen. Für die 2.Regionalliga kann der RLN-Sportwart auf begründeten Antrag im Einzelfall geringere Sicherheitsabstände zulassen. In der 1.Regionalliga Herren sind zudem mindestens 300 Sitzplätze für Zuschauer vorzusehen. Hiervon kann der RLN-Sportwart auf begründeten Antrag im Einzelfall Abweichungen zulassen.
- (2) In der 1. und 2. Regionalliga (Damen und Herren) sind die Anzeigen der Spielzeit, des Spielstandes und der 24-Sekunden-Regel mit elektronischen Anzeigen gemäß den FIBA-Regeln vorzunehmen.
Es sind mindestens eine Anzeige (Spielstand, Spielzeit) und mindestens zwei Anzeigen (24-Sekunden) einzusetzen. Die Anzeige für Spielstand und Spielzeit muss vom Spielfeld und vom Kampfrichtertisch gut sichtbar sein. Spielzeit und 24-Sekunden-Regel sind digital rücklaufend anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mit je einem automatischen, sehr lautem Signal ausgerüstet sein. Eine Verbindung der 24-s-Anlage zur Hauptspieluhr wird nicht empfohlen.
Aufsteiger in die 2.Regionalliga Damen sind für ein Spieljahr von der Verpflichtung zur elektronischen Anzeige der 24-Sekunden-Regel befreit.
Für die übrigen Wettbewerbe (§ 2 B) und C)) sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) Das laufende Spielergebnis ist anzuzeigen. Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Beobachter/innen am Kampfrichter/innentisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Sekunden-Zeitnahme.
 - b) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainer/innen beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.
 - c) Wird der Ablauf der 24-Sekunden-Periode nicht durch die vorgeschriebenen Einrichtungen angezeigt, so sind die Zeiten «15» sowie ab «20» jede Sekunde laut und deutlich anzusagen.
- (3) Technische Ausrüstung, Spielbälle sowie der Anschreibeblock müssen vom DBB zugelassen sein.
- (4) In der 1. und 2. Regionalliga Herren sind Ringe mit Belastungssicherung und Spielbretter mit Polsterung vorgeschrieben. In der 1. Regionalliga Herren sind Spielbretter aus durchsichtigem Material mit den Maßen 1,05m x 1,80m zu verwenden. Es soll ferner ein Ersatzspielbrett und ein Ersatzkorb vorhanden sein.
- (5) Zur Spielausrüstung gehören außerdem Schilder für Mannschaftsfouls nebst Anzeiger für das Erreichen der Foulgrenze, Schilder für Spielerfouls sowie ein Einwurfanzeiger. Die Schilder sind mindestens 10cm x 5cm groß.
- (6) In der 1.Regionalliga Herren ist ein Computerscouting vorgeschrieben. Der Ausrichter eines Spieles der 1.Regionalliga Herren ist für das Scouting der beteiligten Mannschaften verantwortlich. Dabei sind die Vorgaben und Anweisungen der Scoutingrichtlinie zu beachten. Hierin wird auch das zu verwendende Programm festgelegt. Die Scoutingunterlagen sind beiden Mannschaften auszuhändigen. Es ist sicherzustellen, dass in der Spielhalle ein Halbzeit- und End-Scouting für Gastmannschaft und Medien ausgedruckt wird. Der Ausrichter sind zudem verpflichtet, die Scoutingergebnisse auf das Online-Portal <http://basketball-bund.net> zu übermitteln.
- (7) In der 1.Regionalliga Herren gibt es eine Video-Pflicht. Der Ausrichter eines Spiels in der 1.Regionalliga Herren ist verpflichtet, seine Heimspiele per Video aufzuzeichnen und dieses Video innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn auf der Austauschplattform zur Verfügung zu stellen.
- (8) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 5 Alkoholverbot

- (1) Kein Teilnehmer eines Spieles darf Alkohol zu sich nehmen.
- (2) Die Präsenz von alkoholhaltigen Speisen oder Getränken jeglicher Art im Bereich der Mannschaftsbank oder des Kampfrichtertisches ist verboten.

- (3) Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird die entsprechende Mannschaft einmal durch den 1.Schiedsrichter verwarnet. Wird dann erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, ist das Spiel abbrechen.

§ 6 Kampfgericht

- (1) Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.
- (2) Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und 24-Sekunden-Zeitnehmer/in dürfen nicht Spieler/innen der laufenden Begegnung sein.
- (3) Ein Wechsel von Kampfrichter/innen ist nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters zulässig.
- (4) Der/Die Anschreiber/in hat die Vorbereitung des Spielberichts bogens (SBB) bis 20 Minuten vor Spielbeginn sicherzustellen. Die übrigen Kampfrichter und ggf. Scouter (nur. 1.Regionalliga Herren) müssen spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn ihren Platz am Kampfgericht einnehmen und dürfen diesen nur mit Erlaubnis des 1.Schiedsrichters danach noch verlassen.
- (5) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 7 Schiedsrichterbetreuer

- (1) Der Ausrichter eines Spiels der 1. oder 2. Regionalliga Herren hat einen Betreuer für die Schiedsrichter abzustellen, der insbesondere für deren Sicherheit verantwortlich ist. Der Betreuer koordiniert den Kontakt zum Ordnungsdienst, die Abrechnung der Schiedsrichterkosten, die Zuweisung zur Umkleidekabine, die Übergabe des Freiumschlages und ist Ansprechpartner für die Schiedsrichter in allen übrigen Aufgaben, die der Ausrichter zu leisten hat. Außerdem versorgt er die Schiedsrichter mit Getränken (pro Schiedsrichter mindestens 0,7L Mineralwasser). Der Schiedsrichterbetreuer holt die Schiedsrichter bei Bedarf 20 Minuten vor Spielbeginn (zur Halbzeit 3-5 Minuten, je nach Absprache) an der Kabine ab und begleitet sie zum Spielfeld, ebenso begleitet er sie in der Halbzeitpause und nach Spielende vom Spielfeld in die Kabine

Die Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers beginnen mit der Ankunft der Schiedsrichter an der Halle, spätestens jedoch 60 Minuten vor Spielbeginn und enden mit dem Verlassen des Spielorts durch die Schiedsrichter.

- (2) Der Schiedsrichterbetreuer darf nicht zugleich als Trainer, Assistenz-Trainer oder Spieler in diesem Spiel eingesetzt werden. Er hat sich (wie das Kampfgericht auch) neutral zu verhalten.
- (3) Bei Verstoß gegen die Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers gilt dieser als nicht angetreten und der Verein wird gemäß RLN-Strafenkatalog mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 8 Umkleideräume

Den Schiedsrichter/innen und der/n Gastmannschaft(en) ist jeweils ein eigener, verschließbarer oder sonst in geeigneter Weise gesicherter Umkleideraum zuzuweisen.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Regionalligisten - außer freiem Eintritt für 12 Spieler und 5 Betreuer - zusätzlich zwei Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Gastverein bzw. den beteiligten Regionalligisten sind vom Ausrichter für jedes Pflichtspiel auf Basis der Gesamthallenkapazität 15% der Sitzplätze sowie 15% der Stehplätze zu reservieren. Über die Abnahme der Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 7

Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurzfristigen Ansetzungen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn. Danach besteht kein Anspruch auf ein Kartenkontingent.

- (3) Der Ausrichter hat pro Schiedsrichter einer Begleitperson eine Sitzplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen
- (4) Offizielle und Funktionäre der RLN haben zu allen Punktspielen der RLN freien Eintritt, wenn sie sich bis spät. 48 Std. vor Spielbeginn beim Ausrichter angekündigt haben.
- (5) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 10 Ergebnismeldung

- (1) Das Spielergebnis ist vom Ausrichter spätestens drei Stunden nach angesetztem Spielbeginn per SMS an die Online-Datenbank <http://basketball-bund.net> zu melden. Bei Verzögerungen des Spieles ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt der RLN-Pressewart durch eine Ausführungsbestimmung.
- (2) Bei Turnieren hat der Ausrichter die Ergebnisse zu übermitteln. Näheres regelt der RLN-Pressewart durch eine Ausführungsbestimmung.
- (3) Spätestens 24 Stunden nach angesetztem Spielbeginn ist eine Eingabe aller eingesetzten Spieler/innen mit allen geforderten Statistik-Daten in die Online-Datenbank vorzunehmen.
- (4) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 11 Kosten des Spielbetriebs

- (1) Der Ausrichter trägt alle Kosten der Ausrichtung (Halle, Schiedsrichter, Kampfgericht, Werbung). Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu.
- (2) Die anreisenden Vereine sind für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst verantwortlich.

§ 12 Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren (Spieleleitungsgebühr, Tagegeld, Fahrtkosten, Übernachtungskosten) werden nach einer Abrechnungstabelle ermittelt, die von der Mitgliederversammlung der RLN zu beschließen ist.
- (2) Die Schiedsrichtergebühren sind vor dem Spiel gegen Quittung vom Ausrichter zu zahlen.
- (3) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 13 Spieltage

- (1) Spieltage sind grundsätzlich der Sonnabend und der Sonntag.
- (2) Für Wettbewerbe, die nicht in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn sonnabends zwischen 15.00 Uhr und 20.15 Uhr, sonntags zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr. Gehören bei Spielen der 2.Regionalliga beide Spielpartner dem gleichen Landesverband an, so richtet sich der Spielbeginn nach den Regelungen des Landesverbandes, sofern diese weitergehend sind.
- (3) Die Teilnehmer können beantragen, dass einzelne Spiele an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten ausgetragen werden sollen. Erforderlich ist dabei für jeden Einzelfall die schriftliche Einigung mit dem Spielpartner. Die Spielleitung ist an diese Anträge nicht gebunden.

§ 14 Spielverlegungen

- (1) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Ergebnissammelstelle mindestens zwölf Tage vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (2) Soll ein Spiel außerhalb vorgesehener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Ergebnissammelstelle mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.
- (4) Entsteht der Verlegungsgrund innerhalb zwölf Tage vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf es der Zustimmung des Spielpartners und des Spielleiters. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.
- (5) Der Spielleitung ist die erforderliche Zustimmung des Spielpartners vorzulegen.
- (6) Stimmt ein Spielpartner einer Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) der Spielleitung vorliegt. Dem Antrag ist insbesondere dann zuzustimmen, wenn der Antragsteller am gleichen Tag ein DBB-Pokalspiel oder NBBL-Spiel (mU19-Nachwuchsbasketballbundesliga) auszutragen hat. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- (7) Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.
- (8) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen auf Antrag oder von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Hallenwechsel

- (1) Kann die im Spielplan angegebene oder vom Ausrichter benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der Ausrichter verpflichtet, unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- (2) Der Ausrichter hat alle Kosten zu tragen, die der/n Gastmannschaft(en) oder den Schiedsrichter/innen durch die Verzögerung des Spielbeginns oder den Hallenwechsel entstehen.
- (3) Der Spielleitung ist unverzüglich ein Bericht über den Grund der Verzögerung oder des Hallenwechsels zuzusenden.

§ 16 Spielklassen der 1. und 2. Regionalliga

- (1) Die Größe der 1. Regionalliga und der Spielgruppen der 2. Regionalliga ist nicht festgelegt. Sie resultiert aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Das Teilnahmerecht ergibt sich aus den Abschlusstabellen der vorangegangenen Spielzeit unter Berücksichtigung der Aufsteiger in die Bundesliga, Absteiger aus der Bundesliga, Aufsteiger aus den Landesverbänden und Absteiger in die Landesverbände.

- (3) Die Spielgruppen der 2.Regionalliga werden jährlich nach geografischen Gesichtspunkten von der Mitgliederversammlung der RLN eingeteilt. Die Teilnehmerzahl der Spielgruppen soll hierbei nicht um mehr als Eins voneinander abweichen. Gegen die Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Aufstiegsrechte

- (1) Der Meister der 1.Regionalliga steigt in die Bundesliga auf. Die Meister der Spielgruppen der 2.Regionalliga steigen in die 1.Regionalliga auf. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (2) Aufstiegsberechtigt in die 2.Regionalliga Herren sind je eine Mannschaft aus den Landesverbänden Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie drei Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen/Bremen.
- (3) Aufstiegsberechtigt in die 2.Regionalliga Damen sind je zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe I (Landesverbände Bremen und Niedersachsen), zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe II (Landesverbände Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) sowie zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe III (Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt).
- (4) Sofern eine Mannschaft eines Vereins ein Teilnahmerecht für eine Spielklasse behalten oder durch Abstieg erlangt hat oder Absteiger einer Spielklasse ist, kann eine andere Mannschaft dieses Vereins kein Teilnahmerecht für diese Spielklasse erwerben.
- (5) Zusätzliche Aufsteiger sind zu benennen, wenn
 - a) die Teilnehmerzahl in der 1.Regionalliga Herren auf 11 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten die drei Zweitplatzierten der Spielgruppen der 2.Regionalliga Herren ein Aufstiegsrecht.
 - b) die Teilnehmerzahl in der 2.Regionalliga Herren über alle drei Spielgruppen auf 33 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten drei Mannschaften aus den Oberligen der Landesverbände ein zusätzliches Aufstiegsrecht. Diese werden gemäß § 19 RLN-SO ermittelt.
 - c) die Teilnehmerzahl in der 1.Regionalliga Damen auf 8 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten die drei Zweitplatzierten der Spielgruppen der 2. Regionalliga Damen ein Aufstiegsrecht.
 - d) die Teilnehmerzahl in der 2.Regionalliga Damen über alle drei Spielgruppen auf 27 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten aus jeder der drei LV-Gruppen je eine Mannschaft ein zusätzliches Aufstiegsrecht.

§ 18 Abstieg

- (1) Absteiger der 1.Regionalliga Herren sind die Mannschaften, die den Platz 11 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (2) Absteiger der 2.Regionalliga Herren sind die Mannschaften, die in der jeweiligen Spielgruppe den Platz 10 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (3) Absteiger der 1.Regionalliga Damen sind die Mannschaften, die den Platz 8 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (4) Absteiger der 2.Regionalliga Damen sind die Mannschaften, die in der jeweiligen Spielgruppe den Platz 9 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (5) Wird auf eine durch Abstieg erlangte Anwartschaft zur Teilnahme am Wettbewerb der 2.Regionalliga verzichtet, wird sinngemäß nach § 15 Abs. 3 DBB-SO die Anwartschaft an eine Mannschaft vergeben, die bisher einen Abstiegsplatz in einer der drei Spielgruppen der 2.Regionalliga einnahm. Die Mannschaft wird nach § 19 RLN-SO ermittelt.

§ 19 Berechnung von Nachrückern für die 1. und 2. Regionalliga

Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden freie Teilnehmerplätze wie folgt vergeben, wobei das nächste Kriterium nur berücksichtigt wird, wenn durch das Vorangegangene keine Entscheidung getroffen werden kann:

- a) das prozentual größere Verhältnis der erzielten zu den erzielbaren Wertungspunkten in der Abschlusstabelle;
- b) die größere positive Differenz der erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten;
- c) die weniger erhaltenen Korbpunkte (bei positiver Korbdifferenz) bzw. die mehr erzielten Korbpunkte (bei negativer Korbdifferenz).

§ 20 Besondere Vorschriften für die 1. und 2. Regionalliga

- (1) Der Ausrichter hat dem ersten Schiedsrichter vor Spielbeginn einen ausreichend freigemachten, an die Spielleitung adressierten Umschlag auszuhändigen. Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt..
- (2) Der erste Schiedsrichter sendet den Spielbericht zusammen mit der Schiedsrichter-Abrechnung der Spielleitung zu. Dieses ist innerhalb von 24 Stunden nach Austragung (Poststempel) vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss der Punktspielrunden erfolgt unter den Vereinen ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten nach den Ausführungsbestimmungen der RLN. Fehlende Beträge sind nachzuzahlen, überschüssige werden erstattet. Wenn Abrechnungsbelege nicht vorliegen, sind die Vereine nach einer schriftlichen Aufforderung durch den RLN-Schiedsrichterwart verpflichtet, diesem die Schiedsrichterkosten für bestimmte Spiele detailliert nachzuweisen. Wenn ein Verein dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung nachkommt, werden dem Verein für diese Spiele keine Kosten anerkannt. Einwände gegen die Höhe des Ausgleichs sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung beim RLN-Schiedsrichterwart geltend zu machen. Gegen die Entscheidung des RLN-Schiedsrichterwartes ist binnen einer Woche nach Zugang der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet der RLN-Rechtsausschuss endgültig. Im Beschwerdeverfahren können keine Belege mehr nachgeschoben werden; es werden nur Belege berücksichtigt, die bereits Gegenstand im Vorverfahren beim RLN-Schiedsrichterwart waren.
- (4) Alle Vereine sind verpflichtet, nach jedem Punktspiel eine Schiedsrichterbeurteilung auf den ihnen übersandten Formblättern anzufertigen. Die Beurteilungen sind innerhalb von drei Tagen an die zuständige Schiedsrichtereinsatzleitung zu senden.
- (5) In den Spielen der 1. und 2. Regionalliga kann die Spielleitung auf Antrag eines Regionalligisten einen Kommissar einsetzen. Die Kosten hat der beantragende Regionalligist zu tragen. Ebenso ist die Spielleitung ohne Antrag berechtigt, für einzelne Spiele einen Kommissar auf Kosten der RLN einzusetzen. Die Aufgaben des Kommissars richten sich sinngemäß nach dem Statut für Kommissare des DBB.

§ 21 Sonderteilnahmeberechtigung

- (1) Jugendliche können in den Mannschaften des Vereins, für den sie eine Teilnahmeberechtigung besitzen, sowie darüber hinaus in einer Mannschaft der 1. oder 2. Regionalliga eines anderen Vereins eingesetzt werden, jedoch nicht in der gleichen Spielklasse. Das Antragsverfahren für die Sonderteilnahmeberechtigung ist über die Landesverbände nach § 3 Abs. 2 - 6 DBB-JSO und ggf. deren ergänzenden Regelungen durchzuführen.
- (2) Für die Wettbewerbe der RLN gilt § 3 Abs. 7 DBB-JSO unmittelbar. (gegenstandslos)

§ 22 Trainer

- (1) Mannschaften der 1. Regionalliga Herren müssen in jedem Spiel von Trainer/innen mit mindestens B-Lizenz betreut werden. Mannschaften der 1. Regionalliga Damen und 2. Regionalliga Damen und Herren müssen in jedem Spiel von Trainer/innen mit mindestens C-Lizenz betreut werden. Für Trainer/innen, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss beim RLN-Sportwart eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Trainer-Lizenz bzw. die Übergangslizenz ist dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.
- (3) Vereine, die gegen diese Ordnung Verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 23 Einsatzberechtigung

- (1) Für jeden Spieler ist die Einsatzberechtigung durch den Verein mittels der Online-Meldung auf <http://basketball-bund.net> festzulegen. Es können nur Spieler mit einer Teilnahme- oder Sonderteilnahme-Berechtigung als einsatzberechtigt gekennzeichnet werden.
- (2) Eine Nachmeldung ist bis zum angesetzten Spielbeginn des Spieles zulässig, bei dem der Spieler erstmalig zum Einsatz kommt.
- (3) Für jede Mannschaft sind zum 01.09. eines Spieljahres mindestens acht Spieler/innen als einsatzberechtigt zu kennzeichnen.
- (4) Jede/r Spieler/in darf in einer Altersklasse nur einmal zugeordnet werden.
- (5) Der Verein bleibt für die Festlegung der Einsatzberechtigung und deren Rechtzeitigkeit verantwortlich, auch wenn in Sonderfällen (Überspringen einer Altersklasse, Änderung der Einsatzberechtigung) die Zuordnung online nur mit Hilfe des Landesverbandes vorgenommen werden kann.

§ 24 Beschränkung der Einsatzberechtigung von Jugendlichen

Rechtswirkungen aus Verstößen gegen § 4 Abs. 7 DBB-JSO lassen sich für die Wettbewerbe der 1. und 2. Regionalliga nur ableiten, falls mehr als vier Einsatzberechtigungen zum gleichen Zeitpunkt bestehen. (gegenstandslos)

§ 25 vorläufige Teilnahmeberechtigung

Ein über das Online-Portal <http://basketball-bund.net> erstellter vorläufiger Teilnehmerschein ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

§ 26 Nachweis der Staatsangehörigkeit für Spieler/innen der 1. und 2. Regionalliga

- (1) In jedem Spiel ist pro Mannschaft ein Nicht-EU-Bürger spielberechtigt. Dieser hat einen Aufenthaltstitel vorzulegen.
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung auf einen Spieler, der vor Vollendung seines 17. Lebensjahres eine Teilnahmeberechtigung besaß.
- (3) Absatz (1) findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem Gleichbehandlung mit EU-Bürgern (Personenfreizügigkeit) gewährt wird.
- (4) Absatz (1) findet keine Anwendung auf einen Berufsbasketballer, dem auf Grund eines staatlichen Abkommens eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewährt

- (2) Mannschaften, die im Vorjahr nach Meldung verzichtet haben, haben kein Teilnahmerecht. Gleiches gilt für Mannschaften, die nicht zum Turnier oder nicht zu einem Spiel des Turniers angetreten sind. Gegen diese Zulassungssperre ist ein Gnadenantrag zulässig.
- (3) Einsatzberechtigt sind alle Spieler/innen des Vereins, die nach der Ausschreibung des DBB für die Deutschen Meisterschaften des gleichen Spieljahres in der betreffenden Altersklasse spielberechtigt sind.

§ 29 Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen und männlichen Jugend

- (1) In den Altersklassen wU13, wU15, wU17, wU19, mU14, mU16, mU18 und mU20 entsprechend der DBB-Jugendspielordnung führt die RLN Norddeutsche Meisterschaften der Jugend durch. In der Altersklasse wU15 und mU14 sind die Meisterschaften die Vorrunde zur Deutschen Meisterschaft. In der Altersklasse wU19, mU18 und mU16 sind die Meisterschaften die Qualifikation zum DBB-Jugendpokal.
- (2) Sechs Mannschaften sind berechtigt, am Meisterschaftsturnier teilzunehmen.
- (3) Vereine, die im Vorjahr für eine ihrer Mannschaften innerhalb von 24 Stunden vor Turnierbeginn den Verzicht erklärt haben, oder deren Mannschaft zum Turnier oder eines Spieles des Turniers nicht angetreten ist, haben in allen Jugendwettbewerben kein Teilnahmerecht. Gegen diese Zulassungssperre ist ein Gnadenantrag zulässig.
- (4) Zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigten veranstaltet die RLN Qualifikationsspiele, deren Durchführung in sportlicher und finanzieller Hinsicht den drei LV-Gruppen (LV-Gruppe 1: Bremen und Niedersachsen; LV-Gruppe 2: Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern; LV-Gruppe 3: Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) übertragen wird. Die Spiele sind grundsätzlich spätestens am vierten Wochenende vor dem Meisterschaftsturnier abzuschließen. Jeweils der Erst- und Zweitplatzierte einer LV-Gruppe erwirbt die Teilnahmeberechtigung für das Meisterschaftsturnier.
- (5) Die Landesverbände einer jeden LV-Gruppe einigen sich einvernehmlich auf einen Spielmodus. Dieser ist der Jugendspielleitung der RLN bis zum 30. September eines Jahres zusammen mit Angaben über die Spieltermine und eine Spielleitung zu melden. Können sich die beteiligten Verbände nicht auf einen Modus einigen, so ist ein Turnier mit zwei Mannschaften eines jeden LV durchzuführen.
- (6) Die Einteilung der Vorrundengruppen wird durch das Los bestimmt und in der Ausschreibung veröffentlicht. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass nicht alle Erstplatzierten der LV-Gruppen in einer Vorrundengruppe spielen.
- (7) Meldet ein Teilnahmeberechtigter nicht für das Meisterschaftsturnier oder verzichtet er bis zum Sonnabend (Posteingang) vor dem Turnier auf die Teilnahme, so ist der Drittplatzierte der entsprechenden LV-Gruppe teilnahmeberechtigt.
- (8) Einsatzberechtigt sind alle Spieler/innen des Vereins, die nach der DBB-Jugendspielordnung in der betreffenden Altersklasse spielberechtigt sind.
- (9) Für die Spiele der Altersklassen wU13, wU15, mU14 und mU16 wird bei allen Turnieren die Manddeckung vorgeschrieben.
- (10) Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch Beauftragte der RLN-/LV-Gruppen nach den jeweils gültigen DBB-Kriterien überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.

§ 30 Verspätetes Ende eines Wettbewerbes

Benennungen nach § 18 DBB-SO erfolgen durch den RLN-Sportwart.

§ 31 Höhere Gewalt

Auf höhere Gewalt im Sinne von § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft nur berufen, wenn fehlende Spielbereitschaft bzw. Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder durch behördlich angeordnetes Fahrverbot ohne Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel begründet ist.

§ 32 Werbung

Für die Wettbewerbe der RLN gelten die RLN-Werberichtlinien.

§ 33 Grundsätze elektronischen Datenaustausches

- (1) Elektronische Nachrichten haben den Vorschriften der §§ 2 - 4 des Signaturgesetzes (SigG) zu genügen, um Formen und Fristen zu erfüllen.
- (2) Die Frist des § 11 Abs. 2 DBB-SO gilt als eingehalten, wenn die Veröffentlichung auf der Homepage der RLN rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Jeder Verein muss der RLN eine offizielle eMail-Adresse benennen, über die er für die RLN werktäglich erreichbar ist.

§ 34 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ordnungsstrafen sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafbescheid genannten Frist auf das Konto der RLN einzuzahlen.
- (2) Meldegelder sind nach Rechnungsstellung kostenfrei auf das Konto der RLN einzuzahlen.
- (3) Gegen Vereine, die gleich aus welchem Grund ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RLN nicht nachkommen, kann nach zweifacher Mahnung eine Vereinssperre verhängt werden.
- (4) Im Wege der Rechtshilfe kann die RLN auch gegen solche Vereine eine Vereinssperre verhängen, gegen die seitens des DBB oder den Landesverbänden Forderungen bestehen.
- (5) Die Vereinssperre ist kostenpflichtig und kann auf der RLN-Homepage veröffentlicht werden. Während der Dauer einer Vereinssperre sind alle Mannschaften des Vereins vom Spielbetrieb der RLN ausgeschlossen.

§ 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die RLN-SO tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der RLN in Kraft.
- (2) Änderungen der RLN-SO bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung der RLN.
- (3) Anpassungen der RLN-SO oder der Ausschreibung an veränderte Bestimmungen der DBB-SO oder der Ausschreibung des DBB für die jeweils nächste Spielzeit erfolgen durch den RLN-Sportwart.